

Kurztitel

Zollabkommen über Behälter (1956)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 101/1964

Typ

K (Geltungsbereich)

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

03.06.1964

Index

39/04 Zollabkommen

Text

Nach Mitteilungen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen haben seit den unter der Nr. 79/1961 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Ratifikationen und Beitritten folgende weitere Staaten das Zollabkommen über Behälter, BGBI. Nr. 22/1958, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde:
Luxemburg	25. Oktober 1960
Jugoslawien	9. März 1961
Finnland	15. Juni 1961
Griechenland	12. September 1961
Bundesrepublik Deutschland	23. Oktober 1961
Norwegen	22. November 1961
Italien	29. März 1962
Tschechoslowakei (mit Vorbehalt)	31. Mai 1962
Kamerun	24. September 1963
Algerien (mit Vorbehalt)	31. Oktober 1963

Sierra Leone hat am 13. März 1962 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Jamaika hat am 11. November 1963 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Die Beitrittsurkunde der Tschechoslowakei enthält den Vorbehalt, daß die Tschechoslowakei gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens durch die Bestimmungen des Artikels 17 des Abkommens nicht gebunden ist.

Der Vorbehalt Algeriens hat folgenden Wortlaut:

Die Demokratische und Volksstaatliche Republik Algerien betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 17 des Abkommens, betreffend die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, nicht als gebunden.

Anmerkung

Deutschland/BRD

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

Gesetzesnummer

10003982

Dokumentnummer

NOR12044495

alte Dokumentnummer

N3196413841H